



Kanton Graubünden
Gemeinde Albula/Alvra

Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV

Gesamtrevision Nutzungsplanung

Mitwirkung

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Albula/Alvra, 7450 Tiefencastel

Kontaktperson

Reto Crameri, Gemeindevorstand

+41 81 681 12 44

info@albula-alvra.ch

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG

Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur

www.stauffer-studach.ch

Dominik Rüeegg, Projektleitung

+41 81 258 34 78

d.rueegg@stauffer-studach.ch

Erstellung

Juli 2021 – April 2024

Bearbeitungsstand

April 2024

240430_PMB_Bericht_Mitwirkung

Inhalt

1 Anlass zur Gesamtrevision	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziele und Inhalte der Revision	5
1.3 Kommunales räumliches Leitbild	5
1.4 Übersicht wichtige Inhalte Nutzungsplanung	6
2 Organisation und Verfahren	6
2.1 Organisation des Planungsträgers	6
2.2 Ablauf / Termine	7
2.3 Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO	8
2.4 Mitwirkung der Bevölkerung	8
2.5 Ergebnisse der Öffentlichen Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO	8
2.6 Beschlussfassung und Beschwerdeaufgabe gemäss Art. 48 KRG	8
3 Wichtige Grundlagen für die vorliegende Teilrevision	9
3.1 Raumplanungsgesetz (RPG)	9
3.2 Kantonaler Richtplan Siedlung	9
3.3 Kantonale Wegleitung «Ermittlung Bauzonenbedarf»	10
3.4 Weitere relevante Inhalte der kantonalen Richtplanung	10
3.5 Regionale Richtplanung / Regionales Raumkonzept	11
3.6 Rechtskräftige Nutzungsplanung	11
4 Konzept Bauzone (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen)	12
4.1 Ausgangslage gemäss «Gemeindedatenblatt»	12
4.2 Betrachtung ohne Brienz/Brinzauls und Vazerol	12
4.3 Bauzonenreserven gemäss rechtskräftigen Ortsplanungen	12
4.4 Ziele der Gemeinde zur Bevölkerungsentwicklung	13
4.5 Reduktion der Bauzonengrösse	14
4.6 Betrachtung Bauplätze	15
4.7 Bauzonenreserven nach Revision	16
4.8 Begründung der verbleibenden Bauzonenreserve	17
5 Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen	20
5.1 Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven	20
5.2 Erhöhung der Ausnützungsziffer	20
5.3 Reduktion der Grenzabstände	20
5.4 Sicherstellen von Mindestdichten	21
5.5 Erlass von Folgeplanungspflichten	21
6 Ziele, Strategien und Massnahmen zu einzelnen Gebieten	22
6.1 Einzonung Stierva	22
6.2 Erhaltungszonen	23
6.3 Weiterentwicklung Skateline Surava	24
6.4 Materialabbaugebiete / Deponien	24
6.5 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	24
7 Konzept Gestaltung	25
7.1 Ortsbildschutz	25
7.2 Ortsbildbereich	25
7.3 Geschützte und erhaltenswerte Bauten	25
7.4 Zone Hofraum und Garten	26
7.5 Vorläufiger Verzicht auf Festlegung von «ortsbildprägenden Bauten»	26

8	Konzept Arbeitsgebiete	26
8.1	Regionale Abstimmung	26
8.2	Gewerbeazonen	26
9	Ausgleich planungsbedingter Vorteile (Mehrwert)	27
9.1	Regelung Mehrwertabgabe	27
9.2	Abgabesatz bei Einzonungen von besonderem öffentlichen Interesse (Art. 19l KRG)	27
9.3	Veranlagung Mehrwertabgabe nach Art. 19m KRG	27
10	Natur- und Landschaftsschutz	28
10.1	Moore und Trockenwiesen	28
10.2	Auenperimeter	28
10.3	Grundwasser- und Quellschutzzonen	28
10.4	Landschaftsschutzzonen	28
10.5	Moorlandschaft	29
10.6	Wald	29
10.7	Archäologische Objekte	29
10.8	Gewässerraum	29
10.9	Gefahrenzonen	31
11	Erschliessung	31
11.1	Aktualisierung Genereller Erschliessungsplan	31
12	Baugesetz	31
12.1	Systematik gemäss Musterbaugesetz	31
12.2	Anpassung an die kantonale Raumplanungsgesetzgebung	31
12.3	Harmonisierung der Begriffe und Messweisen	32
13	Schlussfolgerungen	32

1 Anlass zur Gesamtrevision

1.1 Ausgangslage

Die ehemaligen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel fusionierten per 1. Januar 2015 zur Gemeinde Albula/Alvra. Infolge der Gemeindefusion sind die Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden zusammenzuführen und auf Basis der aktuellsten Grundlagen zu erneuern. Bisher gelten die Baugesetze und Zonenpläne der ehemaligen Gemeinden und weisen sehr unterschiedliche Stände und Bearbeitungstiefen auf. Dies erschwert die Baubewilligungspraxis und macht eine Gleichbehandlung über die gesamte Gemeinde schwierig.

Veränderte übergeordnete Rahmenbedingungen im Raumplanungsrecht

Per 1. Mai 2014 ist das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetzes (RPG 1) in Kraft getreten. Infolge der neuen Anforderungen des RPG 1 wurde auch der kantonale Richtplan Siedlung (KRIP) überarbeitet und von der Regierung am 20. März 2018 erlassen. Am 1. April 2019 ist zudem das revidierte kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) in Kraft getreten, welches insbesondere in den Bereichen Baulandmobilisierung und Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile umfassend ergänzt wurde.

Aufgrund der Änderungen der übergeordneten Vorgaben haben die Gemeinden ihre Ortsplanungen innert 5 Jahren seit Erlass des kantonalen Richtplanes zu überprüfen und den neuen Anforderungen anzupassen.

Rutschgebiet Brienz/Brinzauls als Unbekannte

Die starke Rutschung und die Bergsturzgefahr rund um das Dorf Brienz/Brinzauls haben den Kanton und die Gemeinde dazu veranlasst, dieses Gebiet grossräumig einer Planungszone zu unterstellen. Dies aufgrund des potenziellen Schadensperimeters bei einem allfälligen Bergsturzereignis. Derzeit laufen intensive Abklärungen und Massnahmen zur Stabilisierung der Rutschung, u.a. in Form eines Stollens zur Entwässerung. In Anbetracht dieser Situation bezüglich dem Dorf Brienz/Brinzauls und dessen Umgebung, macht es derzeit keinen Sinn, planerische Festlegungen zu treffen. Das Dorf Brienz/Brinzauls sowie Vazerol werden daher von der vorliegenden Gesamtrevision ausgeklammert (separates Planfenster und Übergangsbestimmung im Baugesetz). Erst wenn Klarheit darüber besteht, mit welchen Massnahmen der Gefährdung begegnet wird, können die planerischen Festlegungen daraus abgeleitet werden. Dies erfolgt voraussichtlich im Rahmen einer Teilrevision zu gegebenem Zeitpunkt. Das ARE GR hat diesem Vorgehen im Rahmen der Vorprüfung zugestimmt.

1.2 Ziele und Inhalte der Revision

Die Hauptgründe, welche die Gemeinde zu einer Überprüfung und Überarbeitung der Nutzungsplanung bewegen, sind folgende:

- Die Ortsplanungen der ehemaligen Gemeinden sind zu einer neuen und aktualisierten Planung für die fusionierte Gemeinde Albula/Alvra zusammenzuführen.
- Die Nutzungsplanung ist an die neuen Anforderungen des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG 1), des kantonalen Richtplanes Siedlung (KRIP-S) und des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) anzupassen.
- Gestützt auf die Vorgaben von Bund und Kanton sind Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, insbesondere Massnahmen zur Bauplandmobilisierung und Sicherstellung einer hohen baulichen Dichte, zu treffen.
- Die Nutzungsplanung ist an die Bedürfnisse und die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde in Sinne des Kommunalen Räumlichen Leitbildes anzupassen.
- Das Baugesetz ist gesamthaft zu revidieren, mit dem neuen kantonalen Raumplanungsgesetz abzustimmen und in der Systematik dem neuen Musterbaugesetz 2020 anzupassen.

Die vorliegende Gesamtrevision umfasst damit auch die Aspekte zur Umsetzung der Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan Siedlung. Mit der revidierten Ortsplanung verfügt die Gemeinde Albula/Alvra über eine zeitgemässe, der übergeordneten Gesetzgebung entsprechenden Ortsplanung. Diese dient auch der Planungs- und Rechtssicherheit bezüglich der Bauzonengrösse.

1.3 Kommunales räumliches Leitbild

Die raumplanerischen Rahmenbedingungen haben sich mit der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verändert. Das neue RPG verlangt eine Abkehr von der bisherigen Entwicklung der Siedlungen «in die Fläche» hin zur Siedlungsentwicklung nach innen. Im Vordergrund steht das Schaffen von Siedlungen mit einer optimierten baulichen Dichte, dies unter Beibehaltung oder Schaffen neuer räumlicher Qualitäten. Zudem definiert das Bundesgesetz klare Ziele und Vorgaben hinsichtlich der Mobilisierung bestehender Nutzungsreserven sowie einer bedarfsgerechten Bauzonengrösse. Zur Umsetzung der Vorgaben des RPG verlangt der revidierte kantonale Richtplan von den Gemeinden die Ausarbeitung eines «kommunalen räumlichen Leitbilds». Mit einem solchen Leitbild sollen die Gemeinden ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für die nächste Planungsperiode sowie die damit verbundenen zentralen Handlungsfelder festlegen.

Die Gemeinde Albula/Alvra hat im Rahmen eines separaten, vorgelagerten Prozesses ein entsprechendes Leitbild erarbeitet. Dieses liegt der vorliegenden Revision bei (vgl. separates Dokument).

1.4 Übersicht wichtige Inhalte Nutzungsplanung

Im Rahmen der Revision Nutzungsplanung sind schwerpunktmässig die Handlungsanweisungen aus dem KRIP-S sowie die Strategien des KRL grundeigentümerverbindlich umzusetzen. Ebenso ist die gleichzeitig laufende Regionale Richtplanung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Themen, welche in der vorliegenden Gesamtrevision umgesetzt werden:

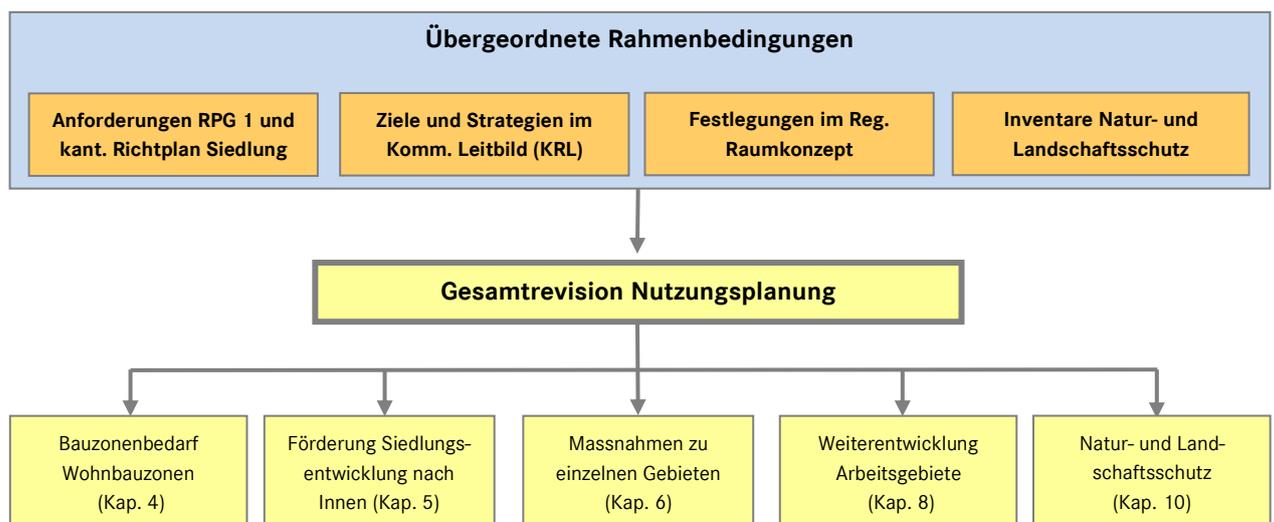


Abb. 1: Übersicht Grundlagen und Inhalte Nutzungsplanung mit Kapitelverweis im PMB.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Für die Erarbeitung des räumlichen Leitbildes sowie der Revision der Nutzungsplanung hat die Gemeinde eine Arbeitsgruppe sowie eine Begleitgruppe eingesetzt:

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- Reto Crameri, Gemeindevorstand Departement Raumordnung (Vorsitz)
- Daniel Albertin, Gemeindepräsident
- Hubertus Fanti, Gemeindeschreiber
- David Battaglia, Leiter Bauamt
- Stauffer & Studach AG (beratend)

Mitglieder der Begleitgruppe:

- Susann Augustin
- Georgin Bonifazi
- Benno Bossi
- Giorgio Bossi
- Bruno Brazerol
- Roman Brenn
- Philipp Liesch
- Roman Platz
- Agnes Simeon
- Nicolin Sonder
- Werner Tiefenthal

Der Begleitgruppe obliegt die Beratung der Planungsentwürfe. Bei der Zusammensetzung wurde darauf geachtet, dass sämtliche Fraktionen vertreten sind.

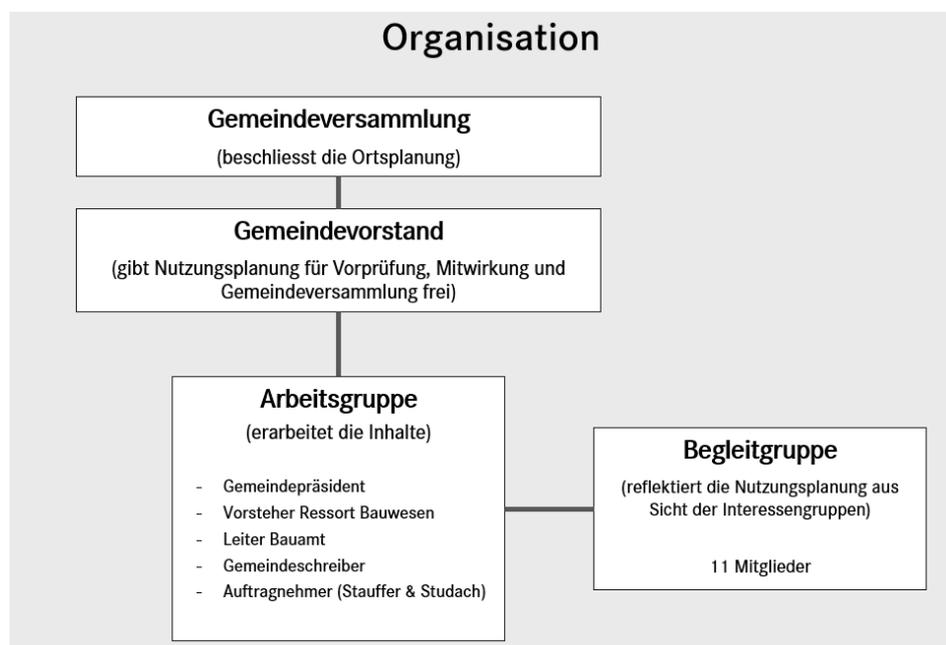


Abb. 2: Organisation

2.2 Ablauf / Termine

Grundlagen- und Analysephase	2016/2017
Erarbeitung Räumliches Leitbild	2018/2019
Erarbeitung Entwurf Pläne und Baugesetz	2019/2020
Überarbeitung aufgrund Sitzungen Begleitgruppe	Frühling 2021
Behandlung im Gemeindevorstand/Begleitgruppe	Sommer/Herbst 2021
Kantonale Vorprüfung	März 2022 – Okt. 2023
Vorbereitung Mitwirkung	bis April 2024

2.3 Kantonale Vorprüfung nach Art. 12 KRVO

Die vorliegende Revision wurde im März 2022 dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 19. Oktober 2023 äussert sich das ARE zur vorliegenden Revision. Die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung sind in der Beilage zusammengefasst.

2.4 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehene Revision der Ortsplanung. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Betroffene und Interessierte schriftlich Wünsche und Anträge an den Gemeindevorstand richten. Die Mitwirkungsaufgabe erfolgt ab dem 3. Mai 2024 während der verlängerten Frist von 60 Tagen.

2.5 Ergebnisse der Öffentlichen Mitwirkungsaufgabe nach Art. 13 KRVO

2.6 Beschlussfassung und Beschwerdeaufgabe gemäss Art. 48 KRG

3 Wichtige Grundlagen für die vorliegende Teilrevision

3.1 Raumplanungsgesetz (RPG)

Per 1. Mai 2014 ist das revidierte eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) in Kraft getreten. Dieses definiert Ziele und Vorgaben hinsichtlich einer konsequenten Siedlungsentwicklung nach innen, der Mobilisierung bestehender Nutzungsreserven sowie einer bedarfsgerechten Bauzonengrösse. Hinsichtlich der Dimensionierung der Bauzone sind für die kommunale Nutzungsplanung insbesondere folgende Bestimmungen massgeblich:

- Bauzonen haben dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre zu entsprechen (Art. 15 Abs. 1 RPG).
- Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren (Art. 15 Abs. 2 RPG)
- Einzonungen sind nur möglich, wenn das Land für eine Überbauung geeignet ist, das Land auch im Fall einer konsequenten Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen benötigt wird und die Verfügbarkeit sichergestellt ist (Art. 15 Abs. 4 RPG).

Wie die Vorgaben des RPG bei der vorliegenden Revision berücksichtigt werden, wird nachfolgend in gegebenem Zusammenhang aufgezeigt.

3.2 Kantonaler Richtplan Siedlung

Der Kanton Graubünden hat seine Richtplanung im Bereich Raumordnungspolitik (Richtplankapitel 2) und Siedlung (Richtplankapitel 5) an die übergeordneten Vorgaben des RPG angepasst. Die entsprechende Änderung des kantonalen Richtplans wurde am 20. März 2018 von der Regierung erlassen und vom Bundesrat am 10. April 2019 genehmigt. Für die vorliegende Gesamtrevision sind folgende Festlegungen im kantonalen Richtplan Siedlung von besonderer Bedeutung:

- Die Gemeinde trifft Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve in der rechtskräftigen WMZ (Kap. 5.2-11)
- Die Gemeinde nimmt Bauzonenreduktionen im erforderlichen Mass vor (Kap. 5.2-12)
- Bei Einzonungen ist im ländlichen Raum muss das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sein (Kap. 5.2-9)
- Die Gemeinden legen in ihren Baugesetzen die Mindestdichten fest und stellen gleichzeitig sicher, dass die Mindestdichten bei konkreten Baugesuchen zu mindestens 80% ausgeschöpft werden (Kap. 5.2-12).
- Die Festlegung von neuen oder die Erweiterung von bestehenden Arbeitsgebieten (über 1 ha) erfordert ein Richtplanverfahren (Kap. 5.2-22).

3.3 Kantonale Wegleitung «Ermittlung Bauzonenbedarf»

Das ARE GR publizierte im Januar 2021 die Wegleitung «Ermittlung Bauzonenbedarf». Diese ist bei der Dimensionierung der Bauzone zu beachten. Abweichungen gegenüber dem Bedarf gemäss Wegleitung sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht nachvollziehbar zu begründen. Für Gemeinden mit zu grossen Bauzonenreserven und negativer Bevölkerungsprognose (C-Gemeinden), zu welcher auch die Gemeinde Albula/Alvra zählt, sieht die Wegleitung folgende Rahmenbedingungen vor:

- Die Gemeinde hat Anspruch auf eine angemessene Reserve (Grundbedarf) an Bauzone, wie dies der kantonale Richtplan Siedlung vorsieht.
- Als angemessene Reserve gilt bei kleinen Gemeinden unter 500 Einwohner 4 Bauplätze, bei Gemeinden mit über 500 Einwohnern 1 Bauplatz pro 100 Einwohner.

Im Falle der Gemeinde Albula/Alvra mit rund 1300 Einwohnern würde dies eine Reserve von (lediglich) 13 Bauplätzen bedeuten.

3.4 Weitere relevante Inhalte der kantonalen Richtplanung

Nebst den Anforderungen der Richtplanung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sind für die Gemeinde Albula/Alvra folgende Richtplaninhalte im Rahmen der Ortsplanung zu berücksichtigen:

Siedlung

- Historische Ortskerne Alvaschein, Alvaneu Dorf, Mon und Tiefencastel (nationale Bedeutung)
- Historische Ortsbilder Brienz/Brinzauls und Stierva (kantonale Bedeutung)
- Arbeitsgebiet im ländlichen Raum (Surava, Objekt 20.SW.01)

Landschaft

- Verschiedene Landschaftsschutzgebiete
- Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung (Terrassen- und Heckenlandschaften)
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Alp da Stierva

Materialabbau und Materialverwertung / Abfallbewirtschaftung

- Kiesabbau mit Wiederauffüllung Surava (Pro Quarta)
- Materialabbau Tiefencastel (Stausee Silis)

UNESCO Welterbe

- Perimeter UNESCO Welterbe RhB

Wie die einzelnen Objekte in der vorliegenden Revision berücksichtigt wurden, wird in den nachstehenden Kapiteln in gegebenem Zusammenhang erläutert.

3.5 Regionale Richtplanung / Regionales Raumkonzept

Die Region Albula ist derzeit dabei, die Regionale Richtplanung im Bereich Siedlung nach den Vorgaben des kantonalen Richtplanes Siedlung vorzubereiten. Das Regionale Raumkonzept wurde von der Präsidentenkonferenz im Herbst 2021 beschlossen. Hinsichtlich der Gemeinde Albula/Alvra enthält das Raumkonzept folgende relevanten Inhalte:

- Tiefencastel als Ort mit Stützfunktion
- Arbeitsgebiete in Surava, Tiefencastel und Alvaschein
- Strategie zur Verbesserung des ÖV-Angebotes innerhalb der Region (Anschluss Tiefencastel verbessern)
- Zugehörigkeit zum Parc Ela im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Ökologie nutzen

Die Regionale Richtplanung im Bereich Siedlung befindet sich in Erarbeitung durch die Region. Die Gemeinde stellt eine laufende Abstimmung zwischen dem Regionalen Richtplan und der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung sicher.

3.6 Rechtskräftige Nutzungsplanung

Die rechtskräftigen Nutzungsplanungen der vormaligen Gemeinden weisen hinsichtlich der Aktualität, Bearbeitungstiefe und Inhalte grosse Unterschiede auf. Die rechtskräftigen Nutzungsplanungen stammen im Wesentlichen aus folgenden Jahren:

- Alvaneu (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27.04.1990)
- Alvaschein (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17.12.2010)
- Brienz/Brinzauls (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 12.04.1985)
- Mon (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19.01.1990)
- Stierva (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23.07.2010)
- Surava (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19.01.1982)
- Tiefencastel (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29.10.2012)

Die Nutzungsplanungen wurden seither nur in Form von Teilrevisionen für einzelne Gebiete geändert, jedoch nie gesamthaft überprüft.

4 Konzept Bauzone (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen)

4.1 Ausgangslage gemäss «Gemeindedatenblatt»

Im Rahmen der Erarbeitung des kommunalen räumlichen Leitbildes hat die Gemeinde Albula/Alvra gleichzeitig eine Erhebung der bestehenden Nutzungsreserven vorgenommen. Dies erfolgte nach der kantonalen Wegleitung «Übersicht Nutzungsreserven und UEB». Diese Erhebung bildet zusammen mit der Bevölkerungsprognose die Grundlage («Datenblatt») zur Grobbeurteilung der Bauzonengrösse. Sämtliche Gemeinden im Kanton wurden nach derselben Methodik beurteilt und zuhanden der Richtplanung eingestuft. Bei der Einstufung wird zwischen den Kategorien A (Gemeinde mit knapp dimensionierten Bauzonen), B (Gemeinde mit richtig dimensionierter Bauzone) und C (Gemeinde mit überdimensionierter Bauzone) unterschieden.

4.2 Betrachtung ohne Brienz/Brinzauls und Vazerol

Aufgrund der in Kap. 1.1 geschilderten Ausgangslage, erfolgt die Betrachtung der Bauzonen- und Kapazitätsreserven ohne das Planfenster Brienz/Brinzauls und Vazerol. Zum Gebiet Vazerol ergeben sich ergänzend folgende Feststellungen:

Für die Wohnzone 3 Vazerol besteht eine Gesamtplanung mit Generellem Gestaltungsplan, welcher von der Regierung am 15.12.1986 genehmigt wurde. Die Planung teilt die Wohnzone 3 in die Quartiere 1 -6 auf, wobei die Baufreigabe eines Quartiers jeweils wieder einen Gemeindeversammlungsbeschluss, einen Regierungsbeschluss sowie eine konkrete Quartierplanung erfordert. Die Quartiere 4 -6 sind weitgehend überbaut, die Quartiere 1 - 3 sind nicht überbaut und von der Regierung auch nicht freigegeben. Aufgrund rechtlicher Abklärungen stellt die Gemeinde daher fest, dass die Quartiere 1-3 infolge der ausstehenden Genehmigung durch die Regierung keine Bauzonen darstellen. Dementsprechend sind diese erheblichen Flächen auch nicht der Bauzonenreserve hinzuzurechnen.

Die Auswirkungen von Brienz/Brinzauls und Vazerol auf die Gesamtbilanz der Wohnzonenreserve Albula/Alvra ist daher eher gering. Gemäss rechtskräftiger Ortsplanung betragen die verbleibenden Reserven innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) rund 1 ha.

4.3 Bauzonenreserven gemäss rechtskräftigen Ortsplanungen

Die Gemeinde Albula/Alvra hat die Überprüfung des Datenblattes im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision vorgenommen. Gemäss aktualisiertem Überbauungsstand beläuft sich die nicht überbaute Bauzonenreserve innerhalb der WMZ auf rund 15 ha. Der Überbauungsgrad in der WMZ beträgt tiefe rund 70%.

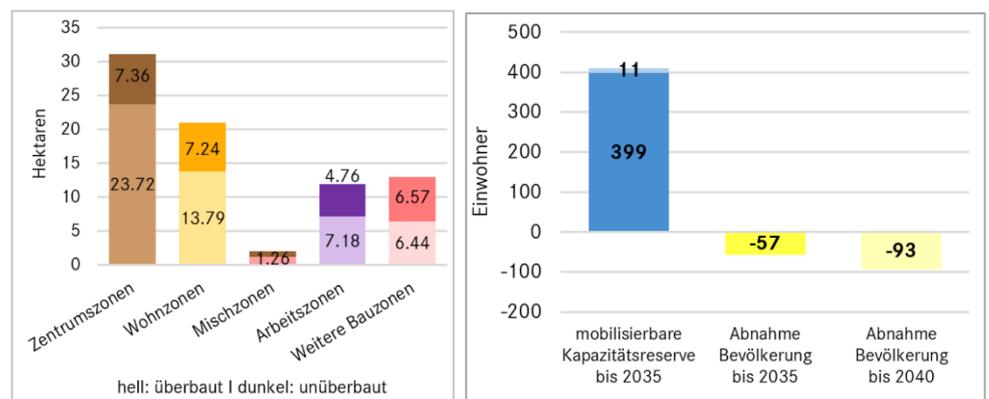


Abb. 2) Überbauungsstand gemäss rechtskräftigen Ortsplanungen (links) und Einwohnerkapazität (rechts).

Gemäss Bevölkerungsperspektive 2019 – 2050 des Kantons, nimmt die Bevölkerung in der Gemeinde Albula/Alvra bis 2035 um 57 Einwohner ab, bis 2040 um 93 Einwohner (Stand Einwohner 2022: 1327 Einwohner). Diesem Bevölkerungsrückgang steht eine mobilisierbare Kapazitätsreserve von rund 400 Einwohnern innerhalb der bestehenden Bauzone gegenüber. Darin enthalten sind auch Reserven in Form von nicht mehr genutzten Ställen innerhalb der Bauzone. Aufgrund des überprüften Datenblattes erweist sich die Bauzone der Gemeinde Albula/Alvra als überdimensioniert und ist gemäss den Vorgaben der kantonalen Richtplanung zu reduzieren.

4.4 Ziele der Gemeinde zur Bevölkerungsentwicklung

Die Gemeinde strebt innerhalb der nächsten Planungsperiode von 15 Jahren eine leichte Bevölkerungszunahme an. Um dieses Ziel zu erreichen, sind auch in der vorliegenden Gesamtrevision verschiedene Massnahmen vorgesehen:

- Massnahmen zur Baulandmobilisierung von geeigneten, nicht überbauten Grundstücken innerhalb der bestehenden Bauzone.
- Schaffen der Voraussetzungen für eine optimale bauliche Nutzung der Grundstücke.
- Gewährleisten einer angemessenen Anzahl Bauplätze in sämtlichen Dörfern.

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung und der Nachfrage stellt die Gemeinde zudem folgende Entwicklung fest:

- Innerhalb der vergangenen rund 4 Jahren hat die Nachfrage nach Bauland sowie nach Altliegenschaften deutlich zugenommen. Grundstücke und Altbauten, welche teilweise seit über 10 Jahren keine Abnehmer gefunden haben, werden nun nachgefragt. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Entwicklung bei der Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung und dem Baulandbedarf zu berücksichtigen.

- Das Schicksal des Dorfes Brienz/Brinzauls ist derzeit ungewiss. Es zeigt sich jedoch, dass bereits infolge der heutigen Situation Wegzüge stattfinden und innerhalb der übrigen Fraktionen nach Ersatzstandorten gesucht wird. Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der rund 100 Einwohner in Brienz/Brinzauls (sowie auch Zweitwohnungsbesitzer) Ersatz in anderen Dörfern suchen. Dies führt zu einem erhöhten Bedarf, auch ohne eine Zunahme der Gesamtbevölkerung der Gemeinde. Im Falle einer Notwendigkeit zur Umsiedlung ist das Ziel der Gemeinde, für alle Betroffenen Baulandersatz in der Gemeinde Albula/Alvra zur Verfügung stellen zu können.
- Die Nachfrage nach altrechtlichen Wohnungen zwecks Nutzung zu Ferienzwecken nimmt zu (als Folge der Zweitwohnungsgesetzgebung). In untergeordneter Masse führt dies auch zur Verlagerung oder Ersatzneubau von Erstwohnungen, ohne dass dadurch die Gesamtbevölkerung der Gemeinde zunimmt.
- Folgende weiteren Rahmenbedingungen unterstützen eine positive Bevölkerungsentwicklung: Attraktive Schulen, gute Anbindungen an den öffentlichen Verkehr (Ausbau Halbstundentakt), attraktive Freizeitgestaltung und Ausbau Freizeitaktivitäten sowie damit verbundenes intaktes Vereinsleben, attraktive Steuerpolitik der Gemeinde sowie im Quervergleich mit anderen Regionsgemeinden günstige Bodenpreise.

Aufgrund vorstehender Umstände ist die Bemessung der Bauzonenreserve nicht einzig auf die Bevölkerungsprognose abzustellen. Vielmehr sind die konkreten räumlichen Gegebenheiten der Gemeinde sowie die Entwicklungsziele, welche auch im KRL festgehalten sind, angemessen zu berücksichtigen.

4.5 Reduktion der Bauzonengrösse

Auch beim Erreichen des Ziels einer leichten Bevölkerungszunahme bis 2035 erweist sich die Bauzone der Gemeinde Albula/Alvra als zu gross dimensioniert. Die Gemeinde hat daher die Bauzone überprüft und in Anlehnung an die kantonale Wegleitung Reduktionen in folgenden Gebieten vorgenommen:

- Gebiete, welche eine erhebliche Gefährdung durch Naturgefahren aufweisen.
- Gebiete an steilen Hanglagen, welche für eine Überbauung nicht geeignet sind.
- Für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiräume.
- Unerschlossene oder nur teilweise erschlossene Gebiete am Siedlungsrand.

Die Gemeinde hat die Bauzone anhand dieser Kriterien überprüft und umfassende Reduktionen vorgenommen. Dies einerseits durch die Zuweisung von Flächen zur Landwirtschaftszone oder im Falle von siedlungsgliedernden Freiräumen in Form der Zone für Hofraum und Garten.

4.6 Betrachtung Bauplätze

Gemäss kantonaler Wegleitung steht C-Gemeinden mit negativer Bevölkerungsprognose ein Mindestanspruch von 1 Bauplatz pro 100 Einwohner zu. Die Gemeinde Albula/Alvra entstand per 1. Januar 2015 aus den sieben ehemaligen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel. Das Gemeindegebiet gliedert sich heute entsprechend in sieben Fraktionen bzw. sieben Dörfer. Wie bereits im kommunalen räumlichen Leitbild festgehalten, bildet die angemessene Bauzonenreserve in sämtlichen Fraktionen eine wichtige Zielsetzung zur räumlichen Entwicklung. Aus Sicht der Gemeinde darf daher der Umstand, dass die Gemeinde vor rund 9 Jahren fusioniert hat nicht dazu führen, dass der Grundbedarf an Bauplätzen reduziert wird. Die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Dörfer muss gewahrt werden, unabhängig der Gemeindegrenzen. Dabei gilt auch zu berücksichtigen, dass die Dörfer sehr unterschiedliche Lagequalitäten aufweisen. Beispielsweise profitieren die Talfraktionen Tiefencastel und Surava von einer guten Erreichbarkeit, während beispielsweise Alvaneu Dorf hinsichtlich Bessonnung und Wohnqualität Vorteile aufweist. Für die Verteilung und das Angebot an Bauplätzen ist somit nicht (nur) die Gesamtgemeinde relevant, sondern in besonderem Masse die einzelnen Dörfer. Die Gemeinde kommt daher zum Ergebnis, dass der Grundbedarf an Bauplätzen unbeschadet der Gemeindefusion zu betrachten ist bzw. die Fraktionierung zu berücksichtigen hat. Dementsprechend beträgt der Grundbedarf 28 Bauplätze (7 Fraktionen unter 500 Einwohner x 4 Bauplätze). Unter Berücksichtigung, dass das Planfenster Brienz/Brinzauls vorliegend nicht revidiert wird, ist von 24 Bauplätzen auszugehen.

Auf Basis der rechtskräftigen Ortsplanungen ergibt sich hinsichtlich der Bauplätze folgende Ausgangslage, wobei pro Bauplatz eine Durchschnittsfläche von 800 m² angenommen wird:

Fraktion	Anzahl Bauplätze bestehend
Alvaneu	68 (davon 28 in Alvaneu Bad)
Alvaschein	8
Mon	25
Stierva	0
Surava	49
Tiefencastel	20
Total	170

Abb 3) Bauplätze innerhalb bestehender Bauzone.

Basierend auf den bestehenden Ortsplanungen ergibt sich somit eine Reserve von rund 170 Bauplätzen. In Anlehnung an den bestehenden Gebäudebestand, kann davon ausgegangen werden, dass 20% der Bauplätze mit Mehrfamilienhäusern (3 Wohnungen) und 80% mit Einfamilienhäusern (1 Wohnung) bebaut werden. Total entsprechen diese Bauplätze somit 238 Wohnungen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 2.3 Personen pro Wohnung (durchschnitt Gemeinde Albula/Alvra)

ergibt sich eine Einwohnerkapazität von rund 550 Einwohnern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass von einer vollständigen Verfügbarkeit (100%) sämtlicher Reserven ausgegangen wird. Unter Anwendung des Mobilisierungsgrades gemäss Gemeindedatenblatt (50%) ergibt sich eine Einwohnerkapazität von 275 Einwohnern in der nicht überbauten Bauzone.

Ställe innerhalb der Bauzone

Bei vorstehender Betrachtung nicht berücksichtigt sind nicht mehr landwirtschaftliche genutzte Ställe innerhalb der Bauzone. Insgesamt bestehen 137 solcher Objekte innerhalb der Fraktionen Alvaneu Dorf (33), Alvaneu Bad (10), Alvaschein (19), Mon (24), Stierva (23), Surava (16), Tiefencastel (12). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mobilisierung bzw. Verfügbarkeit solcher Objekte um ein Vielfaches schwieriger ist, als bei freien Bauplätzen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Objekte sind oft im Dorfkern und eng abparzelliert oder mit einem angrenzenden Wohnhaus zusammengebaut. Baulich kommt daher teilweise nur eine Erweiterung des bestehenden, angrenzenden Wohnhauses in Frage, nicht jedoch ein selbständiger Neubau.
- Die Objekte werden teilweise von angrenzenden Wohngebäuden zu Lager-, Abstell- oder Parkierungsflächen genutzt. Eine Zweckänderung ist aufgrund dieses funktionalen Bezugs zum Wohnhaus nicht in jedem Fall möglich.
- Der bauliche Aufwand für eine Umnutzung ist höher, entweder weil innerhalb des bestehenden Volumens umgenutzt wird oder weil das bestehende Objekt vorgängig rückgebaut werden muss.

Aus diesen und weiteren Gründen rechtfertigt sich, die Reserven in Form von Ställen für die nächste Planungsperiode von 15 Jahren nur zu einem Bruchteil zu berücksichtigen. Aus Sicht der Gemeinde ist ein Anteil von 5% - 10% realistisch. Durch Umnutzung von Ställen von einem Potenzial von 7 - 13 Bauplätzen auszugehen.

4.7 Bauzonenreserven nach Revision

Gemäss dem vorliegenden, revidierten Zonenplan umfassen die nicht überbauten Bauzonen innerhalb der WMZ noch 8.6 ha. Dies entspricht einer mobilisierbaren Einwohnerkapazität von 298 Einwohnern bis 2035 Die unüberbaute Bauzone wurde somit knapp halbiert (bisher 15 ha Reserve). Der Überbauungsgrad in der WMZ wird auf 81% erhöht.

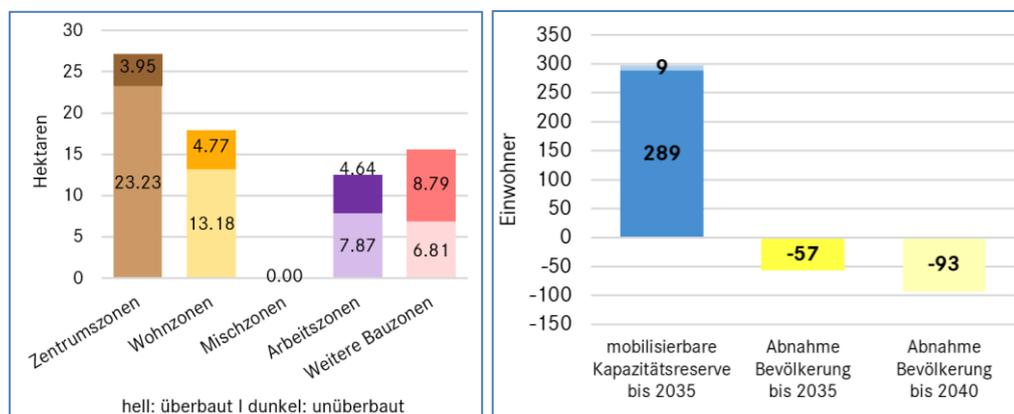


Abb. 3) Überbauungsstand nach Revision Ortsplanung (links) und Einwohnerkapazität (rechts).

Zur Einwohnerkapazität hinzu kommen die mobilisierbaren Reserven in brachliegenden Ställen im Umfang von 22 Einwohnern (10 Bauplätze à 2.2 Personen).

Bauplätze nach Revision

Die Reserve an Bauplätzen wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision halbiert und beträgt noch 87. Hinzu kommen noch allfällige Reserven in Form von Ställen innerhalb der Bauzone. Insgesamt wird eine substantielle Reduktion der Bauplätze erreicht.

Fraktion	Bauplätze bestehend (Rechtskräftig)	Bauplätze verbleibend (Revision)	Reduktion
Alvaneu	68 (davon 28 in Alvaneu Bad)	36 (davon 11 in Alvaneu Bad)	- 32
Alvaschein	8	6	- 2
Mon	25	9	- 16
Stierva	0	4	+ 4
Surava	49	18	- 31
Tiefencastel	20	14	- 6
Total	170	87	- 83

4.8 Begründung der verbleibenden Bauzonenreserve

Alvaneu, Tgaplotta

Bei den verbleibenden Reserven handelt es sich um erschlossene Flächen in Form von Baulücken innerhalb des weitgehend überbauten Gebietes. Die Siedlungsbegrenzung ergibt sich aufgrund der Erschliessungsstrassen. Eine Auszonung dieser Flächen erscheint nicht zweckmässig bzw. würde auch nicht zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebietes beitragen.

Alvaneu Dorf

Insgesamt gilt festzustellen, dass es sich bei Alvaneu Dorf um eine attraktive Wohnlage handelt. Dazu tragen die Lagequalität, die Einkaufseinrichtungen, die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie die Anbindung Richtung Davos bei. Die im Quervergleich mit den anderen Dörfern höhere Bauzonenreserve ist daher aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Bauplätze im Bereich der Parzellen Nr. 106, 186, 885 und 908 erst über eine Quartierplanung Baureife erlangen.

Alvaneu Bad

Im Bereich der Dorfkernzone und Dorferweiterungszone bestehen Bauzonenreserven in Form von Baulücken, deren Auszonung weder aus Sicht des Ortsbildschutzes, noch der Begrenzung des Siedlungsgebietes sinnvoll erscheint. Die übrigen Reserven bestehen im Gebiet «Cristain».

Surava

Die attraktiven Bauzonenreserven befinden sich praktisch ausschliesslich in den Neubaugebieten Pro Pitschen und Monda. Bei beiden Gebieten handelt es sich um voll erschlossene und teilweise überbaute Wohngebiete. Insbesondere das Quartier Pro Pitschen wurde innert der letzten 15 Jahre vollständig erschlossen. Eine gänzliche Auszonung dieses Gebietes mit Rückbau sämtlicher Erschliessungsanlagen ist aus Sicht der Gemeinde nicht verhältnismässig. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Dorfkern praktisch keine Bauplätze mehr bestehen und sich die Neubautätigkeit ausschliesslich auf diese Wohnzonen beschränkt. Die Gemeinde stellt zudem fest, dass die Bautätigkeit bzw. Nachfrage in den letzten Jahren klar zugenommen hat.

Tiefencastel

Tiefencastel ist Verwaltungs- und Schulstandort und erfüllt verschiedene Versorgungsfunktionen der Gemeinde. Gleichzeitig handelt es sich um die am besten mit dem öffentlichen Verkehr erschlossene Fraktion der Gemeinde. Aus Sicht der Gemeinde ist die verbleibende Anzahl Bauplätze angemessen für den Zentrumsort der Gemeinde. Die verbleibenden Bauplätze befinden sich in aller Regel innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers in Form von Baulücken. Randliche Bauzonen bestehen in Cumpogna/Sontg Ambriesch. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass es sich um die attraktivste Wohnlage in Tiefencastel handelt (Besonnung, Nähe zu Schule) und an diesem Standort auch die Voraussetzungen für die Realisierung von Mehrfamilienhäusern gegeben sind.

Alvaschein

Alvaschein verfügt über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS). Im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision (genehmigt 2011) wurden hierzu bereits nutzungsplanerische Regelungen getroffen, auch die Freihaltung des Ansichtsbereiches des historischen Dorfteils vor Neubauten. Mit der vom historischen Dorf abgesetzten Wohnzone Tschessa/Ers Beals kann eine grösstmögliche Wahrung des historischen Ortsteils erreicht werden. Dieser Ansatz wird mit vorliegender Planung weiterverfolgt. Dementsprechend wird die Wohnzone, trotz randlicher Lage, in Abstimmung mit der gültigen Quartierplanung belassen. Mit 3 - 5 Bauplätzen bewegt sich die Reserve zudem im Bereich des Grundbedarfs (4 Bauplätze).

Stierva

Stierva verfügt aktuell über faktisch keine Bauplätze (vgl. Kapitel 6.1).

Mon

Im Gebiet Pro Grond wird die bisherige erhebliche Bauzonenreserve durch eine Nutzungskonzentration in Form von 1 Bautiefe entlang der Veia Vedem konzentriert. Angesichts der erheblichen Reduktion gegenüber der bisherigen Bauzone (deren Erschliessung zusätzliche Erschliessungsanlagen erfordert hätte), erachtet die Gemeinde diese Nutzungskonzentration als verhältnismässige Massnahme. Bei den übrigen Reserven in der Wohnzone handelt es sich um einzelne Grundstücke innerhalb oder am Rand des weitgehend überbauten Gebietes.

Schlussfolgerung

Insgesamt erachtet die Gemeinde die vorgenommenen Bauzonenreduktionen als umfassend und weitgehend. Bei den verbleibenden Reserven handelt es sich oft um Baulücken, deren Auszonung nicht zweckmässig wäre oder um strategisch wichtige Entwicklungsgebiete in den einzelnen Fraktionen.

5 Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen

5.1 Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG, Art. 15 und 15a) sowie der kantonale Richtplan (Kap. 5.2.2) weisen die Gemeinden an, Massnahmen zur Mobilisierung bzw. zur Förderung der Verfügbarkeit der inneren Nutzungsreserven zu treffen.

In der Gemeinde Albula/Alvra bestehen Nutzungsreserven in Form von unüberbauten Bauzonen, welche aus verschiedenen Gründen teilweise nicht verfügbar sind. Im Rahmen der vorliegenden Revision ist daher eine gesetzliche Sicherung der Baulandverfügbarkeit gemäss dem kantonalen Raumplanungsgesetz vorgesehen (Überbauungsfrist). Der Regelung unterstehen grundsätzlich sämtliche eigenständig überbaubaren Parzellen bzw. Parzellenteile. Werden solche Flächen nicht innerhalb der baugesetzlichen Frist von acht Jahren überbaut und besteht eine Nachfrage nach Bauland, kann die Gemeinde (sie muss nicht) die entsprechenden Flächen zum vollen Verkehrswert übernehmen und Bauwilligen zwecks Überbauung zur Verfügung stellen (Art. 19d KRG). Eine solche Übernahme setzt in jedem Fall eine Abwägung zwischen den privaten Interessen und dem öffentlichen Interesse an einer Übernahme voraus. Im Weiteren ist im konkreten Fall zu prüfen, ob keine mildereren Massnahmen in Frage kommen. Die von der Regelung betroffenen Flächen sind im Zonenplan bezeichnet.

Aufgrund der vorzunehmenden Reduktion der Bauzone ist umso wichtiger, dass die verbleibenden Bauplätze auch tatsächlich für eine Überbauung zur Verfügung stehen. Andernfalls wäre die Gemeinde in ihrer Entwicklung gehemmt oder blockiert.

5.2 Erhöhung der Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer in den einzelnen Bauzonen wurde in der Regel leicht erhöht. Dies einerseits zwecks Kompensation der geänderten Definition der anrechenbaren Geschossflächen (Artikel 37a der kantonalen Raumplanungsverordnung), andererseits zur Gewährleistung einer erhöhten baulichen Nutzung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Definition der anrechenbaren Flächen in den vormaligen Gemeinden bzw. Baugesetzen unterschiedlich definiert wurden. Im neuen Baugesetz wurde darauf geachtet, dass die zulässige Ausnützung höher oder mindestens identisch mit der bisherigen Regelung ist.

5.3 Reduktion der Grenzabstände

In mehreren Nutzungszonen sehen die bisherigen Baugesetze teilweise verhältnismässig grosse Grenzabstände vor. Beispielsweise gelten in verschiedenen Wohnzonen ein grosser Grenzabstand von 6 m und ein kleiner Grenzabstand von 4 m. Solche grossen Abstände führen potenziell zu unternutzen Grundstücken und schränken die Überbaumöglichkeiten ein. Zur Verbesserung der baulichen Dichte sieht das neue Baugesetz nur noch ein Grenzabstandsmass vor. In der Wohnzone gilt neu ein Grenzabstand (auf allen Seiten) von 4.0 m.

5.4 Sicherstellen von Mindestdichten

Die Sicherstellung einer haushälterischen Bodennutzung ist ein zentrales Anliegen des Raumplanungsgesetzes. Der Kantonale Richtplan Siedlung sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Gemeinde eine Mindestausnutzung der Grundstücke von 80% in ihren Baugesetzen sicherstellen müssen.

Im Baugesetz wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen mindestens 80% der zulässigen Ausnutzungsziffer gemäss Zonenschema auszuschöpfen ist. Kann die Minimalausnutzung nicht erreicht werden, ist durch die Bauherrschaft konkret aufzuzeigen, wie die restliche Ausnutzung optimal und sinnvoll realisiert werden kann. Die Gemeinde verfügt damit über ein wichtiges Instrument, um eine haushälterische Bodennutzung zu gewährleisten bzw. diese von Bauherrschaften einfordern zu können. Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Baubehörde vom Mindestmass abweichen.

5.5 Erlass von Folgeplanungspflichten

Für Gebiete, deren Erschliessung und Bebauungsstruktur noch nicht geklärt sind und voraussichtlich eine Grenzbereinigung erforderlich ist, wird eine Folgeplanungspflicht (in der Regel Quartierplan) vorgesehen. Dies betrifft insbesondere folgende Gebiete:

Alvaneu Dorf

Es handelt sich um einen grösseren Grünraum innerhalb des historischen Siedlungsgebietes von Alvaneu Dorf. Die heutige Freifläche dient verschiedenen angrenzenden Bauten als Aussenraum und zur Belichtung. Die Erschliessung und Bebauung dieses Gebietes haben die bestehenden Strukturen und Qualitäten zu berücksichtigen. Die Baustandorte werden so festzulegen sein, dass sowohl den Anliegen des Ortsbildschutzes als auch einer hohen Wohnqualität Rechnung getragen wird. Um diese Ansprüche zu erfüllen, wird das Gebiet der Folgeplanungspflicht unterstellt.

Surava, Gewerbezone

Die Gewerbezone Surava ist im kantonalen Richtplan als Arbeitsgebiet von kantonomer Bedeutung festgelegt. Infolge der Eigentumsverhältnisse und der teilweise unklaren Erschliessungsvoraussetzungen ist die heutige Gewerbezone stark unternutzt. Zur Erreichung einer effizienten Nutzung dieses Gebietes ist ein Gesamtkonzept für die Bebauung und Erschliessung zwingend. Es handelt sich für die Region und die Gemeinde um ein strategisch wichtiges Gebiet, dessen möglichst optimale Nutzung von hohem Interesse ist. Daher wird in der vorliegenden Nutzungsplanung eine Quartierplanpflicht für die Gewerbezone festgelegt.

Alvaneu Bad, Cristain

Im Rahmen der Folgeplanung sind die Bebauung und die Parzellierung zu regeln. Die Erschliessung ist den Ansprüchen an ein Wohngebiet entsprechend auszubauen.

Mon, Pro Grand

Im Rahmen der Folgeplanung sind die den einzelnen Grundstücken zugewiesenen Nutzungsansprüche zuzuweisen. Hierzu sind unter anderem die Baustandorte sowie die zulässige Geschossfläche festzulegen.

Stierva, Igl Curtgign

Im Rahmen des Quartierplans sind die Bebauung und Parzellierung des neu der Bauzone zugewiesenen Gebietes zu klären. Ziel ist die Schaffung von mindestens 4 Bauplätzen für die Fraktion Stierva. Dies auch infolge der anhaltenden Nachfrage nach Bauland in den letzten Jahren.

6 Ziele, Strategien und Massnahmen zu einzelnen Gebieten

6.1 Einzonung Stierva

In Stierva bestehen basierend auf der rechtskräftigen Ortsplanung keine Nutzungsreserven in Form von unüberbauten Bauplätzen. Die ehemalige Gemeinde Stierva hatte verschiedentlich Anstrengungen unternommen, um Bauplätze zu schaffen. Diese Anliegen konnten aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung der Fraktionen sowie der Sicherstellung eines Grundangebotes an Bauplätzen, soll in Stierva in geringem Umfang eine Einzonung vorgenommen werden.

Bedarf

Stierva verfügt gemäss rechtskräftiger Ortsplanung über keinen Bauplatz in Form einer nicht überbauten Bauzone. In Anlehnung an die kantonale Wegleitung besteht auch in Stierva ein Anspruch auf ein Grundangebot an Bauplätzen. Dies auch zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung mit den übrigen Dörfern, welche alle noch über Reserven verfügen. Aus Sicht der Gemeinde ist daher der Bedarf für ein Grundangebot in der Grössenordnung von 4 Bauplätzen gegeben.

Standortabklärung

Stierva ist geprägt durch Landwirtschaftsbetriebe am Siedlungsrand. Für die Gewährleistung der Weiterentwicklung dieser Betriebe ist wichtig, dass gegenüber bewohnten Zonen ein angemessener Abstand (FAT-Abstand) gewährleistet ist. Die

Erweiterung der Wohnzone darf daher nicht dazu führen, dass die Abstände gegenüber diesen Betrieben unterschritten werden, dies auch im Sinne des Immissions-schutzes der Wohngebiete. Aufgrund dieser Ausgangslage kommen Standorte am Siedlungsrand kaum in Frage. Innerhalb des Siedlungsgebietes besteht mit dem Gebiet «Igl Curtgign» eine bisher der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesene Fläche. Aufgrund der Erschliessungsvoraussetzungen sowie der Lage im Siedlungsgebiet erweist sich dieser Standort als vorteilhaft. Er grenzt auch an bestehende Wohngebiete an bzw. ergänzt diese. Stierva verfügt über eine Basiserschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Bus). Das einzuzonende Gebiet befindet sich innerhalb des Einzugsgebietes dieser Basiserschliessung.

Bebauungs- und Erschliessungskonzept

Die einzuzonenden Flächen auf den Grundstücken Nr. 3027, 3069 und 3071 können direkt über die Veia Curtgign erschlossen werden. Die Einzonung umfasst die erste Bautiefe für rund 4 neue Bauplätze. Zwecks Klärung der Bebauung und der Parzellierung wird das Gebiet der Quartierplanpflicht unterstellt. Der steile Hangbereich wird der Zone Hofraum und Garten zwecks Freihaltung zugewiesen.

Verfügbarkeit

Die eingezonten Flächen unterliegen gestützt auf Art. 19c KRG einer gesetzlichen Überbauungsfrist von 4 Jahren. Die Verfügbarkeit ist somit gewährleistet.

Weitere Zonenbereinigungen

Die bereits bebauten Grundstücke Nr. 3021, 3022, 3069 und 3072 werden von der bisherigen Zone für künftige bauliche Nutzung neu der Bauzone zugewiesen. Dies im Sinne einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

6.2 Erhaltungszonen

Sowohl in der ehemaligen Gemeinde Stierva als auch in Alvaneu bestehen Erhaltungszonen. Die bisherigen Erhaltungszonen werden grundsätzlich in die neue Planung überführt. Innerhalb der Erhaltungszonen wurde ein grosser Anteil der Stallbauten bereits zu Wohnzwecken umgenutzt. Diese Umnutzungsmöglichkeit entfällt aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides.

Die Erhaltungszone dient grundsätzlich dem Erhalt der historischen Kleinsiedlungen, Umbauten und Änderungen bestehender Bauten wurden in den vergangenen 20 -30 Jahren mit entsprechender Rücksicht vorgenommen. Mit der Bausubstanz der Kleinsiedlungen soll auch künftig sorgfältig umgegangen werden, was mit der Erhaltungszone gewährleistet ist. Die Bestimmungen beschränken sich dabei auf die kantonalen Vorgaben (Art. 31 KRG) ohne weitere kommunale Ergänzungen.

6.3 Weiterentwicklung Skateline Surava

Die Skateline Surava hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Dies insbesondere aufgrund der hohen Nachfrage und des Erfolgs dieses touristischen Angebotes. Die zur Skateline gehörenden Infrastrukturen wie Aufenthaltsräume, Fahrzeuggaragen, Restaurant etc. befinden sich derzeit in der Landwirtschaftszone. Die erforderliche Weiterentwicklung wird durch die Lage ausserhalb der Bauzone erheblich erschwert. Im Sinne einer Anpassung an die bereits bestehenden und bewilligten Nutzungen, werden die Infrastrukturen der Skateline neu einer Wintersportzone zugewiesen. Die Linienführung des Eisweges wird in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

6.4 Materialabbaugebiete / Deponien

Die bestehenden Materialabbauzonen und Deponiezone werden in die neue Nutzungsplanung übernommen. Sämtliche Gebiete sind nach wie vor in Betrieb und weiterhin benötigt. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Gebiete:

- Materialabbauzone/ Solis
- Kiesaufbereitungs- und Materialabbauzone Ava Forza, Tiefencastel
- Materialablagerungszone Pro Quarta, Surava
- Materialablagerungszone und Abbau- und Deponiezone Crappa Naira: Es handelt sich um zwei Standorte, welche ausschliesslich als Deponie dienen.
- Abbau- und Deponiezone Pro Farrér/Pro Quarta, Surava: Der Standort wird ausschliesslich als Deponie betrieben.

Die Abbau- und Deponiezone in Alvaneu Dorf ist abgeschlossen und wird nicht mehr in die neue Planung übernommen.

6.5 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Gemeinde hat die bestehenden Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen überprüft. In der Regel besteht nach wie vor ein öffentlicher Verwendungszweck für diese Liegenschaften. Bei den ZöBA handelt es sich in der Regel um Schulstandorte (Tiefencastel und Alvaneu Dorf), Kirchen, Parkplätze, Sportplätze oder nach wie vor öffentlich genutzte ehemalige Schulliegenschaften (Stierva, Alvaschein). Die über den absehbaren Bedarf hinausgehende ZöBA in Cumpogna, Tiefencastel wurde entsprechend der vorherrschenden Nutzung der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Das nicht mehr öffentlich genutzte alte Gemeindehaus Alvaschein wurde bereits im Rahmen einer vorgezogenen Teilrevision aus der ZöBA entlassen und der Dorfzone zugewiesen.

7 Konzept Gestaltung

7.1 Ortsbildschutz

Die historischen Ortskerne von Alvaneu Dorf, Alvaschein, Mon und Tiefencastel sind im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) mit nationaler Bedeutung eingestuft. Weitere Dörfer sind gemäss kantonalem Richtplan von regionaler Bedeutung. Das ISOS und der kantonale Richtplan sind in der Ortsplanung sowie bei konkreten Vorhaben zu berücksichtigen. Zwecks Vereinheitlichung der Schutzbestimmungen und im Sinne einer Gleichbehandlung der Fraktionen, ist im Rahmen der vorliegenden Revision folgendes Schutzkonzept vorgesehen:

- Festlegung eines «Ortsbildbereiches» über die historischen Siedlungsgebiete.
- Bezeichnung der sehr wertvollen Einzelbauten als geschützte oder erhaltenswerte Bauten.
- Festlegung der Zone für Hofraum und Garten zwecks Freihaltung wichtiger Freiflächen innerhalb der historischen Ortskerne.
- Einordnungs- und Gestaltungsbestimmungen in der Dorfzone.

7.2 Ortsbildbereich

Als Ortsbildbereich bezeichnet der Generelle Gestaltungsplan Ortsteile mit wertvollen Baugruppen, Bauten und Anlagen sowie Freiräumen, die auf Grund ihrer Gesamtform, Stellung und äusseren Erscheinung von erheblicher räumlicher, architektonischer, kulturhistorischer oder ortsbaulicher Bedeutung sind. In den Ortsbildbereichen sind Umbauten sowie Erneuerungen mit besonderer Sorgfalt zu gestalten und auszuführen. Neubauten oder Ersatzneubauten haben bezüglich ortsbaulicher und architektonischer Qualität sowie Einordnung in die Siedlungsstruktur erhöhten Anforderungen zu genügen. Für das Ortsbild bedeutende Gassen, Freiräume Mauern und Einfriedungen sind zu respektieren und zu erhalten.

Bauabsichten sind der Baukommission frühzeitig vor der Ausarbeitung der Detailpläne bekannt zu geben. Die Baukommission entscheidet über die Einholung einer Stellungnahme der Bauberatung. Sie entscheidet sodann über die projektbezogenen, gestalterischen Rahmenbedingungen und teilt diese der Bauherrschaft mit.

7.3 Geschützte und erhaltenswerte Bauten

Die besonders wertvollen Einzelbauten sind im Generellen Gestaltungsplan als geschützte oder erhaltenswerte Bauten bezeichnet. Dies auf Grundlage der rechtskräftigen Ortsplanungen sowie der im Entwurf vorliegenden Inventarliste der Denkmalpflege. Hinsichtlich der Inventarliste stellt die Gemeinde fest, dass eine grosse Anzahl Bauten verzeichnet sind. Die architektonische und historische Be-

deutung dieser Objekte variiert stark. Aus Sicht der Gemeinde ist daher nicht zielführend, sämtliche Objekte als Schutzobjekte in der Nutzungsplanung zu übernehmen. Mit der Festlegung der besonderen wertvollen Objekte in Verbindung mit den Ortsbildbereichen, den Freihaltegebieten und den Bestimmungen der Dorfzone kann den Anliegen des Ortsbildschutzes entsprochen werden. Die auf der Inventarliste verzeichneten Objekte liegen praktisch vollständig innerhalb der Dorfzone, womit erhöhte Anforderungen an Umbauvorhaben gewährleistet sind.

7.4 Zone Hofraum und Garten

Wichtige Grün- und Freiräume innerhalb der Dorfkerngebiete sowie im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft werden der Zone Hofraum und Garten zugewiesen. Diese sind, mit Ausnahme von Kleinbauten, vor einer Überbauung freizuhalten.

7.5 Vorläufiger Verzicht auf Festlegung von «ortsbildprägenden Bauten»

Mit der Festlegung von sogenannten «ortsbildprägenden Bauten» könnten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um unter bestimmten Voraussetzungen Ställe innerhalb der Bauzone zu Zweitwohnzwecken umzunutzen.

Aufgrund der Beteiligung der Bevölkerung im KRL-Prozess hat sich gezeigt, dass die Festlegung von sogenannten «ortsbildprägenden Bauten», überwiegend kritisch beurteilt wird. Die Gemeinde hat jedoch die erforderlichen Grundlagen aufgearbeitet und behält sich vor, die Ausscheidung ortsbildprägender Bauten zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Teilrevision nochmals zu prüfen. Dies allenfalls auch bezogen auf einzelne Fraktionen.

8 Konzept Arbeitsgebiete

8.1 Regionale Abstimmung

Der kantonale Richtplan sowie das Regionale Raumkonzept legen innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra die Standorte Tiefencastel und Surava als Arbeitsgebiete fest. Diese sollen für Gewerbe und Produktion zur Verfügung stehen sowie haushälterisch und qualitativ entwickelt werden (Raumkonzept Albula). Bei beiden Standorten handelt es sich um regionale oder kantonale Standorte. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden diese beiden Standorte (wie bisher) der Gewerbezone zugewiesen.

8.2 Gewerbebezonen

Der Standort Tiefencastel ist fast vollständig überbaut und verfügt grundsätzlich noch über Erweiterungspotenzial. Infolge der Rutschung Brienz/Brinzauls befindet

sich das mögliche Erweiterungsgebiet der Gewerbezone jedoch derzeit innerhalb des potenziellen Schadensperimeters Bergsturz. Eine Einzonung fällt daher im Moment nicht in Betracht. Die Erweiterungsoption wird daher der Zone für künftige bauliche Nutzung zugewiesen und eine Einzonung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft.

Der Standort Surava ist infolge unklarer Erschliessungssituation seit längerem in der Entwicklung gehemmt. Dennoch erweist sich der Standort aufgrund seiner vorteilhaften Lage, dem Gleisanschluss sowie der bereits ansässigen Betriebe als richtig für eine Gewerbezone. Um die offenen Fragen zum Erschliessungs- und Bauungskonzept zu klären, wird eine Quartierplanpflicht festgelegt.

Folgende weiteren, bestehenden Gewerbebestände werden im Sinne von kommunalen Standorten in die neue Nutzungsplanung überführt:

- Alvaschein, Pardis
- Tiefencastel, Pischnanga

9 Ausgleich planungsbedingter Vorteile (Mehrwert)

9.1 Regelung Mehrwertabgabe

Das kantonale Raumplanungsgesetz sieht vor, dass bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe von 30% des planerischen Mehrwertes zu entrichten ist. Die Gemeinden können im Baugesetz diesen Abgabesatz auf maximal 50% erhöhen (Art. 19I KRG) oder zusätzliche Abgabetatbestände vorsehen (Art. 19j KRG).

Die Gemeinde Albula/Alvra belässt die Mehrwertabgaberegulation auf der kantonalen Mindestanforderung. Somit wird weder der Abgabesatz bei Einzonungen erhöht, noch zusätzliche Abgabetatbestände definiert.

9.2 Abgabesatz bei Einzonungen von besonderem öffentlichen Interesse (Art. 19I KRG)

Die Gemeinden können für Einzonungen von besonderem öffentlichen Interesse den Abgabesatz bis auf 20% senken. Hierfür in Frage kommen beispielsweise Einzonungen für Hotels oder andere touristische Infrastrukturen. Die Gemeinde sieht im Baugesetz eine entsprechende Reduktionsmöglichkeit vor.

9.3 Veranlagung Mehrwertabgabe nach Art. 19m KRG

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision erfolgen gezielte Einzonungen (v.a. in Stierva) sowie Einzonungen in Form von Zonenbereinigungen. Übersteigt der Mehrwert solcher Einzonungen die Freigrenze von Fr. 20'000.- pro Grundstück, ist eine Mehrwertabgabe zu erheben.

10 Natur- und Landschaftsschutz

10.1 Moore und Trockenwiesen

Für Hoch- und Flachmoore sowie für Trockenwiesen und –weiden bestehen verschiedene Inventare und Kartierungen seitens des Kantons. Die Flächen wurden gemäss den aktuell verfügbaren Biotopkartierungen des kantonalen Inventars in der Ortsplanung in Form von Naturschutzzonen und Trockenstandortszonen umgesetzt.

Unter Würdigung des Umstandes, dass in der Gemeinde Albula/Alvra zahlreiche Flächen mit kantonalen und nationalen Schutzobjekten belegt sind, wird auf die Festlegung von Objekten von lokaler Bedeutung verzichtet. Eine extensive Nutzung dieser Flächen kann über Bewirtschaftungsverträge erfolgen, soll jedoch nicht gestützt auf die Nutzungsplanung zwingend gefordert werden.

10.2 Auenperimeter

Die Auenperimeter wurden praxismässig als Naturschutzzonen festgelegt.

10.3 Grundwasser- und Quellschutzzonen

Die detaillierte Schutzzonenausscheidung der für die Trinkwasserversorgung relevanten Quellen wird derzeit durch einen Geologen vorgenommen und befinden sich beim zuständigen ANU in Vorprüfung. Die resultierenden Grundwasser- und Quellschutzzonen werden nach Vorliegen der Ausscheidung in die Ortsplanung integriert. Vorliegend werden die provisorischen Schutzzonen in den Plänen dargestellt.

10.4 Landschaftsschutzzonen

Im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung werden folgende Landschaftsschutzzonen festgelegt:

- Terrassenlandschaft unterhalb Alvaneu Dorf und Brienz/Brinzauls (gemäss kantonalem Richtplan)
- Gebirgslandschaft Piz Mitgel (gemäss kantonalem Richtplan)
- Heckenlandschaft zwischen Stierva und Mon (gemäss kantonalem Richtplan)
- Heckenlandschaft Alvaschein (gemäss kantonalem Richtplan)
- Hügel Salons-Mistail-Prada (gemäss kantonalem Richtplan)
- Schwemmkegel bei Alvaneu Bad (gemäss kantonalem Richtplan)
- Gebirgslandschaft Crappa Naira (gemäss Inventar)
- Welschtobel (gemäss kantonalem Richtplan)
- Sot Casti, Tiefencastel

10.5 Moorlandschaft

Im Kanton Graubünden bestehen 18 Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, darunter die Moorlandschaft Alp da Stierva. Der Schutz dieser Moorlandschaften ist im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und in der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35) geregelt. Die allgemeinen Schutzziele sind im Bundesinventar in den Beschreibungen zu den Moorlandschaften formuliert.

Die Umsetzung des Moorlandschaftsschutzes wurde vom Bund an die Kantone delegiert. Sie haben die Aufgabe, die allgemeinen Schutzziele des Bundes zu konkretisieren und behörden- und grundeigentümergebunden festzulegen (Art. 23c Abs. 2 NHG, Art. 4 Moorlandschaftsverordnung). Weiter ist für jede Moorlandschaft der genaue Grenzverlauf festzulegen (Art. 3 Abs. 1 Moorlandschaftsverordnung). Der Kanton wiederum verpflichtet die Gemeinden gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz (KRG) in Art. 34 Abs. 4 wie folgt: *«Die Gemeinden bezeichnen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung. Sie legen bei Bedarf für die Moorlandschaften die konkretisierten Schutzziele sowie die erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen in einem Reglement fest, welches Bestandteil der Grundordnung bildet. [...]»*.

Diese genaue Definition der Schutzziele bedarf detaillierter Grundlagenarbeiten. Im Rahmen der vorliegenden Revision wird der Perimeter der Moorlandschaft gestützt auf das Bundesinventar festgelegt. Die Formulierung und grundeigentümergebundene Umsetzung der genauen Schutzziele soll später, im Rahmen einer separaten Teilrevision erfolgen.

10.6 Wald

Die Waldabgrenzung wurde gemäss den aktuellen Daten des Amtes für Wald und Naturgefahren übernommen. Im Bereich, wo Bauzone an Wald grenzt, werden die Waldgrenzen statisch festgelegt (Waldfeststellung).

10.7 Archäologische Objekte

Die Festlegung der archäologischen Objekte erfolgte gemäss den Angaben des archäologischen Dienstes Graubünden. Sie sind im Zonenplan als Archäologiezone bzw. archäologische Schutzzone umgesetzt.

10.8 Gewässerraum

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Gewässerraumfestlegung in der Ortsplanung

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung. Die Gemeinde Albula/Alvra nimmt die Gewässerraumausscheidung für das gesamte Gemeindegebiet im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision vor.

Gewässerraumausscheidung – betroffene Gewässer

Grundsätzlich ist für sämtliche Gewässer, welche in der Landeskarte 1:25'000 erfasst sind, ein Gewässerraum auszuscheiden. Auf eine Ausscheidung kann verzichtet werden, wenn sich das Gewässer im Sömmerungsgebiet oder innerhalb des Waldes befindet.

Erhöhungen des Gewässerraumes

Im Bereich der inventarisierten Auengebiete ist der Gewässerraum zu erhöhen, sodass das gesamte Auengebiet innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommt. Die Auengebiete auf Gemeindegebiet Albula/Alvra wurden bei der Gewässerraumausscheidung entsprechend berücksichtigt.

Der Gewässerraum muss ebenfalls erhöht werden, sofern die rote Gefahrenzone (erhebliche Gefährdung) infolge von Überschwemmungsgefahr oder Erosion breiter ist als der berechnete Gewässerraum. Dies wurde in vorliegender Ausscheidung ebenfalls berücksichtigt.

Verminderungen des Gewässerraumes

Im «dicht überbauten Gebiet» kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst bzw. reduziert werden. Das dicht überbaute Gebiet wird in der kan-

tonalen Praxis bzw. der Rechtsprechung streng ausgelegt. Es kommen nur zentral gelegene Dorfkerngebiete innerhalb der Hauptsiedlung in Frage. Aus Sicht der Gemeinde sind in Tiefencastel, entlang der Albula die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben. Entsprechend wird der Gewässerraum reduziert, wobei ein minimaler Gewässerabstand von 5 m eingehalten wird.

Geodatenatz Gewässerraum

Die jeweilige Berechnung der Gewässerraumbreiten sind im Geodatenatz gemäss den Vorgaben des ANU erfasst. Auf Erläuterungen zu einzelnen Gewässern wird daher vorliegend verzichtet.

10.9 Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen wurden durch die zuständige Gefahrenkommission für das gesamte Gemeindegebiet neu beurteilt. Die Ergebnisse der Gefahrenbeurteilung sind in die vorliegende Gesamtrevision eingeflossen. Angrenzend an den Bahnhof Surava ist neu eine rote Gefahrenzone ausgeschieden. Zur Entschärfung der Gefahrensituation sind konkrete Schutzmassnahmen vorgesehen, welche in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Angesichts dieser Ausgangslage wird die Bauzone innerhalb der roten Gefahrenzone ausnahmsweise belassen, um nicht nachträglich wieder eine (mehrwertabgabepflichtige) Einzonung vornehmen zu müssen. Es handelt sich ausschliesslich um überbaute Grundstücke.

11 Erschliessung

11.1 Aktualisierung Genereller Erschliessungsplan

Die Generellen Erschliessungspläne wurden auf Basis der neusten Grundlagen, dem Inventar Langsamverkehr sowie dem Leitungskataster aktualisiert.

12 Baugesetz

12.1 Systematik gemäss Musterbaugesetz

Das Baugesetz wurde in der Systematik gemäss dem Musterbaugesetz 2020 für Bündner Gemeinden aufgebaut. Es ersetzt die bisherigen Baugesetze der ehemaligen Gemeinden.

12.2 Anpassung an die kantonale Raumplanungsgesetzgebung

Im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO) werden einzelne Nutzungszonen sowie die Verfahren zum Erlass und Änderung der Grundordnung sowie von Quartier- und Arealplänen abschliessend geregelt. Im Baugesetz sind diese Verfahren (im Gegensatz zu den vormaligen Baugesetzen) nicht mehr zu regeln.

12.3 Harmonisierung der Begriffe und Messweisen

Der Kanton Graubünden ist im Jahr 2005 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten. Diese bezweckt eine kantonsübergreifende, einheitliche Definition der wichtigsten Baubegriffe (z.B. Höhenmasse, Gebäudelängen, Nutzungsziffern etc.). Das Konkordat ist am 26. November 2010 in Kraft getreten und ist für die beteiligten Kantone verbindlich. Das Baugesetz Albula/Alvra berücksichtigt die Vorgaben der IVHB.

13 Schlussfolgerungen

Im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision schafft die Gemeinde Albula/Alvra eine aktuelle und vereinheitliche Nutzungsplanung über das gesamte Gemeindegebiet. Dies trägt zur Vereinfachung im Baubewilligungsverfahren bei. Durch die substanzielle Reduktion der Bauzone kann hinsichtlich der Grösse der Bauzone Planungs- und Rechtssicherheit für die verbleibenden Bauplätze geschaffen werden, was sowohl für die Gemeinde als auch die betroffenen Privaten erhebliche Vorteile bringt und die Planungszone ablöst. Der höhere Bedarf an Bauplätzen wird in vorliegender Planung begründet, wie gemäss kantonaler Wegleitung vorgesehen. Hierbei sind insbesondere die starke Fraktionierung der Gemeinde und die Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Dörfer gebührend zu berücksichtigen, was mit vorliegender Nutzungsplanung gewährleistet bleibt.

Chur, April 2024, Stauffer & Studach AG

